

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6345-R5
Federführend: 50 Amt für soziale Angelegenheiten		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII; Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten anhand des "Heizspiegels für Deutschland 2022"			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
16.03.2023	Familien- und Integrationssenat	Empfehlung	
29.03.2023	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Das Sozial- und Umweltreferat hat im Vollzug der Nr. 3 des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 29.11.2017 (VO/2017/1328-15) in der Dienstanweisung vom 12.12.2017 für das Amt für soziale Angelegenheiten und das Jobcenter Stadt Bamberg das ab 01.01.2018 gültige Verfahren zur Anwendung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten festgeschrieben.

Die Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten schließt auch eine Prüfung der angemessenen Heizkosten ein. Gemäß den Vorgaben des Bundessozialgerichtes ist für die Prüfung der angemessenen Heizkosten der bundesweite Heizspiegel heranzuziehen, wenn es keinen regionalen Heizspiegel gibt.

Der aktuelle **bundesweite Heizspiegel für Deutschland 2022** auf Grundlage des Abrechnungsjahres 2021 wurde im Oktober 2022 veröffentlicht. Auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Sozialgerichts Bayreuth können bei der **konkreten – individuellen Einzelfallprüfung** monatliche Heizkosten bis zu der Verschwendungsgrenze (*Heizspiegel für Deutschland, Spalte „zu hoch“*) als noch angemessene Heizkosten anerkannt werden.

Da aufgrund der starken Steigerung der Energiepreise hat der Stadtrat in der Sondersitzung am 17.03.2022 beschlossen, das eine Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten in „**Kosten in Euro** je m² und Jahr“ in der bisherigen Form unbillig ist. Seit dem Jahr 2022 ist bei der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkostenabrechnungen in erster Linie auf den „**Verbrauch in Kilowattstunden** je m² und Jahr“ und nicht mehr auf die „**Kosten in Euro** je m² und Jahr“ abzustellen.

Durch den Wechsel des Bezugswertes auf den **Verbrauch in Kilowattstunden** je m², wird der nach dem Heizspiegel 2022 angemessene Verbrauch von Heizenergie unabhängig von der Höhe des verrechneten Energiepreises berücksichtigt.

Der Abschnitt „Verbrauch in Kilowattstunden“ in der entsprechenden Tabelle des bundesweiten Heizspiegels war auch in den bisherigen Heizspiegeln enthalten, wurde aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nur in Einzelfällen bzw. zur Kontrolle der Verschwendungsgrenze bei größeren Abweichungen angewendet.

Aufgrund der neuen Betrachtungsweise ergeben sich folgende maximal zu berücksichtigenden Heizkosten bzw. Verbrauchsgrenzen bis zur Verschwendungsgrenze im Jahr 2023:

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	weitere Person
Wohnungsgröße in qm	50	65	75	90	105	15
Heizöl:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW in kWh im Jahr	12.700	16.510	19.050	22.860	26.670	3.810
Verschwendungsgrenze ohne. WW in kWh im Jahr	11.500	14.950	17.250	20.700	24.140	3.450
Erdgas:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW in kWh im Jahr	12.550	16.315	18.825	22.590	26.355	3.765
Verschwendungsgrenze ohne. WW in kWh im Jahr	11.350	14.755	17.025	20.430	23.835	3.405
Fernwärme:						
Verschwendungsgrenze einschl. WW in kWh im Jahr	11.750	15.275	17.625	21.150	24.675	3.525
Verschwendungsgrenze ohne. WW in kWh im Jahr	10.550	13.715	15.825	18.990	22.155	3.165
Wärmepumpe						
Verschwendungsgrenze einschl. WW in kWh im Jahr	4.750	6.175	7.125	8.550	9.975	1.425
Verschwendungsgrenze ohne. WW in kWh im Jahr	4.270	6.123	7.065	8.478	9.891	1.413

Umrechnung: 1 Liter Heizöl bzw. 1 m³ Gas entspricht ca. 10 kWh

Die in der Dienstanweisung vom 28.02.2022 vorhandenen Werte der Tabelle in der Ziffer 2 „Festsetzung der angemessenen Heizkosten ab dem 01.01.2022“ werden durch die Werte aus der obigen Tabelle ab dem 01.01.2023 ersetzt.

Besitzstandswahrung:

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung (z.B. eine höhere Heizkostenvorauszahlung aus dem Vorjahr) getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in dieser Regelung ist, hat der Leistungsbezieher einen zu wahrenen Besitzstand. Die ursprüngliche Leistung wird bis zur Vorlage der nächsten Heizkostenabrechnung weiterbewilligt.

Maßnahmen um den Energieverbrauch in einkommensschwachen Haushalten in den Griff zu bekommen, werden im Rahmen der Arbeit der Klima- und Energieagentur (KEA) kostenlose Vor-Ort-Energieberatungen für einkommensschwache Haushalte in Stadt und Landkreis Bamberg angeboten. Die Jobcenter sind über dieses kostenlose Angebot informiert und vermitteln von Energiearmut betroffene Kund*innen an die KEA weiter. Da anzunehmen ist, dass der Beratungsbedarf durch die aktuellen Energiepreisentwicklungen steigt, wird dieses Angebot zeitnah zielgruppenspezifisch ausgeweitet werden. Die Stadtverwaltung ist aktuell in internen Abstimmungspro-

zessen bemüht geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die dabei helfen können Energiearmut vorzubeugen oder zu lindern.

II. Beschlussvorschlag:

Der Familien- und Integrationssenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung.

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat stimmt dem Bericht der Verwaltung zu und beschließt, die in der Tabelle aufgeführten Werte als angemessene Heizkosten ab 01.01.2023 im SGB II und SGB XII anzuerkennen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 100.000,-- € für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Heizspiegel für Deutschland 2022

Verteiler:

Referat 5 z.K.
Referat 5/BL z.K.
Amt 20 zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 50 zur weiteren Veranlassung